

Perspektiven diskutieren. In unseren Kommissionen arbeiten Richterinnen, Anwältinnen, Wissenschaftlerinnen und Praktikerinnen eng zusammen. Das ist Teil unserer Verbandskultur und führt nach meiner Überzeugung, und die letzten 70 Jahre sind ein Beleg dafür, zu besseren Ergebnissen.

Ich danke Ihnen allen bereits jetzt für Ihren Beitrag zum Gelingen dieser Veranstaltung und wünsche spannende Diskussionen! Vielen Dank!

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-2

Vater werden ist nicht schwer, Mutter sein dagegen sehr?

Zu den Änderungsvorschlägen des Arbeitskreises Abstammungsrecht

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Mitglied der djb-Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Kassel

1. Einleitung

Im Juli 2017 hat der vom Bundesminister der Justiz im Jahr 2015 eingesetzte Arbeitskreis Abstammungsrecht seinen Abschlussbericht vorgelegt.¹ Der Gesetzgeber sieht einen Änderungsbedarf im Abstammungsrecht vor allem in zwei Konstellationen, die statistisch im Verhältnis zu den Gesamtgeburten verhältnismäßig selten auftreten: Erstens die Kinder, die unter Zuhilfenahme der Reproduktionsmedizin entstehen (2015: 20.000 Kinder = 2,7 Prozent der Geburten²), und zweitens die Kinder aus oder in homosexuellen Beziehungen (aktuell wohl rund 19.000³).

Das „Recht der Eltern-Kind-Zuordnung“, wie es nach dem Willen des Arbeitskreises künftig heißen soll,⁴ betrifft in der absoluten Mehrzahl der Geburten Kinder, die in heterosexuellen Beziehungen nach einem natürlichen Geschlechtsakt gezeugt werden (2017: 785.000). Für einen erheblichen Teil der Kinder wird die rechtliche Vaterschaft nicht mehr automatisch über die Ehe hergestellt, sondern über ein Anerkenntnis der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter oder ein gerichtliches Feststellungsverfahren. Denn seit etwa 2010 werden in Ostdeutschland kontinuierlich über 50 Prozent, in Westdeutschland rund 30 Prozent aller Kinder nichtehelich geboren. Die vorgeschlagene grundlegende Reform wird auch diese Eltern und Kinder betreffen. Die Auffassung, ihnen werde – wie von einem Kommissionsmitglied herausgestellt – im wesentlichen nichts „weggenommen“⁵ ist wohl nur im Hinblick auf die Einführung der seit langem geforderten Co-Mutterschaft richtig. Wie zu zeigen sein wird, enthält der Abstammungsbericht Vorschläge, die für Mütter gravierende Veränderungen und zum Teil Verschlechterungen ihrer Rechtsposition bewirken würden. Einigen Auswirkungen auf die heterosexuellen Mütter, die ohne Zuhilfenahme reproduktionsmedizinischer Hilfen Kinder bekommen haben, wendet sich der vorliegende Beitrag zu.⁶

2. Gute Ideen

Dreier-Erklärung

Trennt sich eine Ehefrau von ihrem Ehemann und geht noch während der Trennungszeit eine Beziehung zu einem anderen Mann ein, dann entsteht nicht selten ein Kind, für das „der Neue“ durchaus elterliche Verantwortung tragen möchte. Aktuell müssen die Beteiligten hier zunächst die rechtliche Vaterschaft des Ehemannes durch Anfechtung beseitigen und erst dann kann der biologische Vater durch Feststellung oder Anerkennung rechtlicher Vater des Kindes werden.⁷ Nur wenn bei Geburt

- 1 Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht. Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, Bundesanzeigerverlag, Köln 2017, im Folgenden: Abschlussbericht, erhältlich im Internet: <https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/07042017_AK_Abstimmung_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=4> (Zugriff: 30.01.2019), im Folgenden: Abschlussbericht.
- 2 Anzahl für das Jahr 2015, Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie, Sonderheft 2016 – Journal of Reproductive Medicine and Endocrinology, S. 14, erhältlich im Internet: <<https://www.deutsches-ivf-register.de/perch/resources/downloads/dir-2015d.pdf>> (Zugriff: 30.01.2019).
- 3 Die Zahlenangaben sind hier sehr unterschiedlich, aktuell geht man wohl von 19.000 Kindern aus, die in gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben, <<https://www.urbia.de/magazin/familienleben/politik-und-gesellschaft>>; <<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/kinder-gleichgeschlechtlicher-partner-immer-anders-als-die-anderen-12216673-p3.html>>. Für das Jahr 2013 sollen es 10.800 Kinder gewesen sein, <<https://www.familienhandbuch.de/familie-leben/familienformen/elternschaft/kinderengleichgeschlechtlichenlebensgem.php>>; im Jahr 2006 waren es noch 6.600 Kinder, vgl. Rupp, Marina (Hrsg.), Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Bundesanzeigerverlag 2009, S. 281, erhältlich im Internet: <https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Forschungsbericht_Die_Lebenssituation_von_Kindern_in_gleichgeschlechtlichen_Lebenspartnerschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=3> (Zugriff: 30.01.2019).
- 4 Abschlussbericht, S. 19 ff.
- 5 Ernst, Rüdiger: Abstammungsrecht – Die Reform ist vorbereitet!, Eine tour d'horizon zum Beginn der Legislaturperiode, Neue Zeitschrift für Familienrecht 2018, S. 443-447 (447).
- 6 Den Reformbedarf im Hinblick auf die von den beiden anderen Konstellationen Betroffenen arbeitet u.a. der Beitrag von Kirsten Schweine in diesem Heft auf S. 6
- 7 Dazu Grün, Klaus-Jürgen: Vaterschaftsfeststellung – und Anfechtung, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 37.

schon ein Scheidungsverfahren anhängig ist, die drei Personen zustimmen und die Ehe geschieden wird, kommt es gar nicht zur rechtlichen Vaterschaft des Ehemannes, § 1599 Abs. 2 BGB. Der gerade nach Trennung von den Beteiligten als absurd empfundene Automatismus, mit dem das Recht hier eine Vaterschaft des verlassenen Ehemannes erzeugt, soll künftig mit Blick auf die Bedürfnisse des Beteiligten leichter beseitigt werden können. Unabhängig von der Einleitung eines Scheidungsverfahrens soll die rechtliche Vaterschaft durch Erklärung der drei Beteiligten biologisch passgenau begründet werden. Die Anerkennungs-erklärung soll bis zu acht Wochen nach der Geburt möglich und nicht von Rechtskraft der Scheidung abhängig sein; ihre Wirksamkeit bleibt von der Zustimmung der Mutter und ihres Ehemann abhängig.⁸ Diese Erleichterungen enthalten vor allem für die Mütter ganz erhebliche Vorteile. Denn die bisherige scheidungsakzessorische Dreier-Erklärung ist oft wenig hilfreich, weil eine Scheidung erst ein Jahr nach Trennung eingereicht werden kann und das Verfahren sich wegen der notwendig damit verbundenen Folgesache Versorgungsausgleich oft über Jahre hinzieht. Die dadurch entstehende Schwebezeit ist für die meisten (Ehe-)Paare unerträglich lang, sodass auf das aufwändige Anfechtungsverfahren vor Gericht zurückgegriffen wird. Es dient vor allem den mit der Erziehung des Kindes betrauten Müttern, wenn der mitsorgeberechtigte Ehemann ohne Gerichtsverfahren aus der rechtlichen Vaterschaft entlassen werden kann.

„Wahrheitswidrige“ Vaterschaftsanerkennung

Manchmal erkennen Männer das Kind einer Frau als eigenes an, obwohl beide wissen, dass ein anderer Mann biologischer Vater ist. Letztlich unter Umgehung der schwerfälligen Adoptionsregeln entsteht hier eine intendierte Vaterschaft. Es ist seit jeher ein Ärgernis, dass der intendierte Vater diese allein durch Anerkennung hergestellte Vaterschaft durch Anfechtung beseitigen kann, wobei er binnen der Anfechtungsfrist von gegenwärtig zwei Jahren nicht einmal verbergen muss, dass er um die fehlende biologische Vaterschaft wusste.⁹ So ist es uneingeschränkt zu begrüßen, wenn die Kommission vorschlägt, dass der anerkennende Vater künftig an den mit der Anerkennung geäußerten Willen gebunden sein soll und eine Anfechtung der Vaterschaft in diesen Fällen ausscheidet.¹⁰

3. Weniger gute Ideen

Keine Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft

Aktuell könnten Mütter die rechtliche Vaterschaft eines Mannes ohne Beteiligung des Kindes bewirken, indem sie der Anerkennung durch einen Mann zustimmen, der nicht zwingend biologischer Vater ist. Die fehlende Beteiligung des Kindes stellt nach Auffassung der Kommission einen Missstand dar. Mit dem Ziel, die Rechte des Kindes zu stärken, soll künftig die Anerkennung ohne Zustimmung der Mutter erfolgen. Die Mutter soll nur noch als gesetzliche Vertreterin des Kindes bis zu dessen 14. Lebensjahr zustimmen müssen.¹¹ Eine eigene Erklärung der Mutter daneben soll nicht mehr notwendig sein.¹²

Es steht bereits zu bezweifeln, ob die von der Kommission zum Anlass dieses Vorschlags herangezogene „falsche“ Zustimmung zu einer Vaterschaftsanerkennung sich so oft ereignet, dass die im Einzelfall in der Tat misslichen Sonderfälle einen Regelungsanlass hergeben. Man sollte sich das Ergebnis des Vorschlages jedoch einmal auf der Zunge zergehen lassen: Im Entstehen rechtlicher Vaterschaft werden nur Erklärungen des Kindes und des Vaters benötigt – und die Mutter bleibt außen vor? Diese Reduktion auf eine Nebenrolle entspricht nicht der Bedeutung der Mutterschaft und widerspricht eklatant den in der Reform aus dem Jahr 1998 gestärkten Rechten nichtehelicher Mütter. Erst 1998 hatte man den Amtsvormund abgeschafft und die Mutter als die Person eingesetzt, die der Anerkennung selbst zustimmen musste.¹³ Gleichzeitig wurde mit § 1629 Abs. 2 S. 3 BGB die Entziehung der elterlichen Sorge für Vaterschaftsfeststellungsverfahren verboten. Der Gesetzgeber befürchtete nämlich, dass es in fast allen Fällen, in denen die Mutter die Vaterschaftsfeststellung nicht nachdrücklich betreibe bzw. keine Beistandschaft beantrage, zu einer Entziehung dieser Vertretungsmacht kommen würde. Mit der Entziehung der elterlichen Sorge für diesen Teilbereich wären jedoch die mit der Aufhebung der Amtspflegschaft verbundenen Vorteile faktisch entwertet worden.¹⁴

Genau das geschieht wieder, wenn man das Zustimmungserfordernisses bei Anerkennung einer Vaterschaft eliminiert. Jedenfalls dann, wenn – aus anderen Gründen – die elterliche Sorge ganz entzogen wird, käme bei unter 14-jährigen sogar eine außergerichtlich durch Anerkennung erfolgende Feststellung der Vaterschaft ohne jede Mitwirkung der Mutter in Betracht. Daher wäre es eindeutig besser, wenn das Ziel der Beteiligung des Kindes schlicht so umgesetzt wird, dass das Kind zusätzlich zur Mutter zustimmen muss. Dieses Konzept, das etwa auch im Adoptionsrecht eigene Erklärungen als Mutter neben die Erklärungen als Vertreterin für das Kind setzt (§§ 1746, 1747 BGB), ist zwar vordergründig etwas komplizierter, es bildet jedoch die zentrale Rolle der Mutter am Besten ab.

Amtsverfahren bei verweigerter Zustimmung zur Anerkennung

Der Arbeitskreis schlägt – wenn auch mit einem hauchdünnen Abstimmungsergebnis – vor, einen Teil der im Jahr 1998 über das Beistandschaftsgesetz abgeschafften Amtspflegschaft bei nicht ehelichen Kindern wieder einzuführen: Erkennt ein Mann die Vaterschaft an und verweigert die Mutter die Zustimmung,

⁸ Abschlussbericht, S. 44.

⁹ Dazu Grün, Klaus-Jürgen: Vaterschaftsfeststellung – und Anfechtung, 2. Auflage, Berlin 2010, S. 123.

¹⁰ Abschlussbericht, S. 49.

¹¹ Ab dem 14. Lebensjahr stimmt das Kind selbst zu und die Mutter muss dieser Erklärung des Kindes zustimmen, Abschlussbericht, S. 43; Löhning, Martin: Reform des Abstammungsrechts überfällig, ZRP 2017, S. 205 – 208 (205): die Mutter werde richtigerweise lediglich als Treuhänderin der kindeswohlorientierten Interessen des Kindes eingesetzt.

¹² Abschlussbericht, S. 43.

¹³ Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg): Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, Rn. 2 zu § 1595 BGB.

¹⁴ Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg): Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017: Münchener Kommentar zur BGB, ebd., Rn. 63 zu § 1629 BGB.

soll von Amts wegen ein Gerichtsverfahren zur Feststellung der Vaterschaft eingeleitet werden. Es sei, so die Kommission, dem Vater nicht zuzumuten, ein Feststellungsverfahren einzuleiten.¹⁵

Diese Idee wärmt 1998 überwunden geglaubte Vorurteile auf und schlägt ohne Not eine im ansonsten liberal anmutenden Reformvorschlag eine anachronistische Lösung vor, die weit hinter den Stand der 1998 umgesetzten Reform führt. Ungeachtet der weitgehend unbewiesenen Hypothese, dass ein biologischer Vater bei fehlender Zustimmung der Mutter in die von ihm schon eingeleitete Anerken-

Nicht zuletzt unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten wäre diese Schlechterstellung der Mutter zu beanstanden. Ein Irrtum muss immer dazu beitragen können, dass die biologische mit der rechtlichen Vaterschaft wieder in Einklang gebracht wird. Man kann dem auch nicht entgegen halten, dass sich keine Gleichheitswidrigkeit ergibt, weil eine Frau bei Mehrverkehr wenigstens Zweifel an der Vaterschaft eines Mannes haben muss. Es ist zwar begrüßenswert, wenn die Kommission vorschlägt, dass die Anfechtung der „wahrheitswidrigen“ durch Anerkenntnis begründeten Vaterschaft nicht möglich sein soll. Entsprechend sollte die Mutter an die eigene Zustimmung zu Vaterschaftsanerkennung gebunden sein, wenn sie die Zustimmung „wahrheitswidrig“ abgegeben hat. Sie sollte indes ebenso wie ein anerkennender Mann die Möglichkeit erhalten, darzulegen und zu beweisen, dass sie nicht bewusst wahrheitswidrig die rechtliche Vaterschaft eines anderen als des nicht biologischen Vaters mitverursacht hat.

1998 überwundene Vorurteile werden wieder aufgewärmt.

nung mit einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600 d BGB überfordert sein soll, sollte es den Eltern überlassen bleiben, ob sie den Weg zu Gericht beschreiten und ein Feststellungsverfahren einleiten. Auch die Mutter kann Zweifel an der Vaterschaft des anerkennenden Mannes haben und daher ein förmliches Verfahren vorziehen können. Bezieht die Mutter staatliche Transferleistungen, wird sie ohnehin schon nach geltendem Recht faktisch gezwungen, an der Klärung der Vaterschaft mitzuwirken, weil sie sonst den Wegfall der UVG-Leistungen und/oder die Kürzung von Sozialleistungen riskiert.¹⁶ Die Entscheidung der Mutter bleibt also in jedem Fall privat und verlagert etwaige finanzielle Risiken keineswegs auf die staatliche Solidargemeinschaft.

Anfechtungsrecht der Mutter

Bis 1998 stand der Mutter kein eigenes Anfechtungsrecht zu, auf nachhaltige Forderungen unter anderem des 52. Juristentages ist ihr im Zuge der Kindschaftsrechtsreform endlich zugestanden worden, aus eigenem Recht die Vaterschaft anfechten zu können.¹⁷ Kaum 20 Jahre später schlägt der Arbeitskreis hier eine Rückwärtsrolle vor und meint, die Mutter benötige kein eigenes Anfechtungsrecht.¹⁸ Es ist in einer Zeit, in der auch Frauen sich sexuell selbstbestimmt mehr als einen Geschlechtspartner aussuchen, keiner Erwähnung würdig, dass auch die Mutter sich – etwa bei Mehrverkehr – tatsächlich über die Person des biologischen Vaters irren kann. Das scheint der Grund dafür zu sein, dass die Kommission anders als beim irrenden, anerkennenden Mann kein Anfechtungsrecht vorsieht. Hier ist die Rede davon, dass die Mutter immerhin wissen durfte, dass es Mehrverkehr gegeben hat.

Anfangsverdacht bei Vaterschaftsanfechtung

Fiekt ein rechtlicher Vater die Vaterschaft an, muss er nach geltendem Recht Vortrag dazu halten, seit wann er den Verdacht hegt, nicht der biologische Vater des Kindes zu sein. Diese Darlegung eines Anfangsverdachts soll nach der Kommission nur noch bei einer Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater im Konkurrenzverhältnis zum rechtlichen Vater notwendig sein; im Übrigen hält die Kommission die Darlegung eines Anfangsverdachts angesichts der weitreichenden Möglichkeiten, ein Klärungsverfahren nach § 1598a BGB zu betreiben, nicht für notwendig.¹⁹

Dieses Ergebnis ist mit dem Interesse der Mutter an verlässlichen Familienstrukturen kaum vereinbar. Als der BGH 1998 grundlegend festhielt, dass der anfechtende rechtliche Vater einen Anfangsverdacht darlegen müsse, hat er zu Recht darauf abgestellt, dass sonst jedwede Anfechtungsfrist ausgehebelt wäre.²⁰ Der Anfangsverdacht ist notwendiger An-

15 Abschlussbericht, S. 43f.; zustimmend Löhnig, Martin: Reform des Abstammungsrechts überfällig, ZRP 2017, S. 205 – 208 (205).

16 § 1 Abs. 3 UVG; Sächsisches OVG v. 05.11.2015, 5 D 44/15, zur Kürzung sozialhilferechtlicher Leistungen VG München v. 12.05.2005, M 15 K 03.4368.

17 Schwenzer, Ingeborg: Gutachten zum 59. Deutschen Juristentag, 1992, 34 ff.; Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.): Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017: Münchener Kommentar zum BGB, ebd., Rn. 2 zu § 1600 BGB.

18 Abschlussbericht, S. 49.

19 Abschlussbericht, S. 53.

20 BGH, Urteil vom 22. 4. 1998 – XII ZR 229–96, NJW 1998, 2976 (2977).

knüpfungspunkt für den Lauf der – nach den Empfehlungen der Kommission auf ein Jahr verkürzten – Anfechtungsfristen. Entfällt die Obliegenheit, einen Anfangsverdacht auch nur darlegen zu müssen, läuft diese Fristverkürzung ins Leere. Denn das Verstreichen der Anfechtungsfrist muss das Kind beweisen, Zweifel gehen hier also zu Lasten der Abstammungsbeständigkeit und zu Gunsten der biologischen Abstammungswahrheit.²¹ Soweit der Arbeitskreis an diese Stelle auch noch darauf verweist, dass mit der Möglichkeit der statusunabhängigen Überprüfung der leiblichen Vaterschaft nach § 1598a BGB kein Schutzbedürfnis mehr erkannt werden könne,²² muss dem mit Blick auf die möglicherweise über Jahre entstandenen sozialen familiären Bindungen widersprochen werden. Es wäre eher wünschenswert, die aus dem aktuell nach § 1598a BGB geltenden Recht zur statusunabhängigen Klärungen resultierenden Möglichkeiten der Statusbeseitigung einzudämmen, als durch den Wegfall der Darlegungslast zum Anfangsverdacht weitere Anfechtungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Verpasste Chance: Statusunabhängiges Klärungsverfahren

Das statusunabhängige Klärungsverfahren nach § 1598a BGB ist in das Gesetz aufgenommen worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht es als grundrechtswidrig eingestuft hatte, dass rechtliche Väter im Streit die biologische Abstammung ihres Kindes nur durch ein statusbeseitigendes Anfechtungsverfahren klären konnten.²³ Im Interesse einer Statusbeständigkeit kann daher seit der Einführung des § 1598a BGB ein rechtlicher Vater die Mutter und das Kind in ein Klärungsverfahren zwingen, ohne die Vaterschaft anzufechten. In Anbetracht der § 1598a BGB zugrundeliegenden Motivation ist es besonders bedauerlich, dass der Gesetzgeber hier anfechtungswilligen Vätern – so wie dies bereits bei seiner Einführung befürchtet worden ist²⁴ – ein weiteres Instrument an die Hand gegeben hat, den Status zu beseitigen: Ein anwaltlich gut beratener Vater, der die Anfechtungsfrist versäumt hat, wird keine Zurückweisung wegen Verfristung riskieren und die tatsächlichen, meist lang zurückliegenden Umstände des Anfangsverdachts schildern. Verschweigt er, seit wann er Zweifel an seiner Vaterschaft hatte, kann er unter Ausnutzung der bestehenden Gesetzeslage die statusunabhängige Klärung der Vaterschaft ohne Darlegung seines Verdachts verlangen. Er erhält sodann mit dem Abstammungsgutachten einen Nachweis der fehlenden genetischen Vaterschaft und kann nun behaupten, dass erst dieser Nachweis erste Zweifel geweckt hat. Die Frist zur Anfechtung beginnt erst ab Kenntnis des Gutachtens zu laufen – und der Vater kann erfolgreich die Vaterschaft anfechten.

Die durch das Zusammenwirken von § 1598a BGB und dem Anfechtungsrecht erleichterte Beseitigung des Status hat nicht zuletzt auch unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Konsequenzen. Diese Konsequenzen erweisen sich oft als die einzige hinter der Anfechtung stehende Motivation. So wird mit den auf diese Art und Weise ausgemachten „Kuckuckskindern“ der Verwirkungseinwand gegen Ehegattenunterhaltsansprüche begründet²⁵ und der Bundesgerichtshof sieht das „Unterschieben“ eines Kindes als einen Standardfall der Verwirkung des Versorgungs-

ausgleichs an²⁶. Die bestehende Gesetzeslage verschafft dem Vater einen Freifahrtschein aus der Verantwortung, selbst wenn erst Jahre später eine – weitere – Schieflage der Ehe zu einer Trennung führt. Die finanziellen Konsequenzen treffen Mütter mit voller Härte, da hier trotz jahrelangem Einvernehmen auch noch der moralische Stab über sie gebrochen wird. Jedenfalls dann, wenn die soziale Elternschaft gelebt wurde, sollte diese Strategie daher unterbunden werden.

4. Fazit

Die Reform des Abstammungsrechts ist angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und wegen der unbefriedigenden Rechtslage für homosexuelle Eltern notwendig. Der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat jedoch einen deutlich weitergehenden Reformvorschlag erarbeitet, der zu einer Verschlechterung der Rechtslage der Mütter führen würde. Hier gilt es zu verhindern, dass im Schatten der großen Reformziele Ideen eine Renaissance erleben, die Frauen und Mütter bevormunden und unter den Generalverdacht kindeswohlfeindlichen Verhaltens stellen.

21 Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg): Münchener Kommentar zum BGB, ebd., Rn. 9 zu § 1600b BGB.

22 Abschlussbericht, S. 53.

23 BVerfGE 117, S. 202-244.

24 Wellenhofer, Marina: Das neue Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, Neue Juristische Wochenschrift 2008, S. 1185-1189 (1187).

25 Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg): Münchener Kommentar zum BGB, Rn. 102 zu § 1579 BGB.

26 Säcker, Franz Jürgen/ Rixecker, Roland/ Oetker, Hartmut/Limperg, Bettina (Hrsg): Münchener Kommentar zum BGB, ebd. Rn. 36 zu § 27 VersAusglG.